

ÖGPP-Regelung zur Reisekostenerstattung für ReferentInnen/ Vorsitzende

Die Reiskosten werden in folgenden Fällen erstattet:

- ReferentInnen und Vorsitzenden, die explizit durch den Vorstand eingeladen wurden, werden Reisekosten (km-Geld / Bahnfahrt 2. Klasse) und Hotelkosten rückerstattet. Die Kongressgebühr entfällt.
Die Befürwortung eines von ReferentInnen selbst vorgeschlagenen Vortrags durch den/die PräsidentIn oder durch ein anderes Vorstandsmitglied gilt allerdings nicht als Einladung durch den Vorstand, weshalb in diesem Fall keine Reise- und Hotelkosten rückerstattet werden und die Kongressgebühr zu entrichten ist.
- TutorialreferentInnen werden die Reisekosten (km-Geld bzw. Bahnfahrt 2. Klasse) sowie die Hotelkosten für 1 Übernachtung (EZ) nach Vorlage aller Originalbelege und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen rückerstattet. Die Kongressgebühr entfällt.
- Die Vorsitzenden von Sektionen können für die Einladung ausländischer oder fachfremder ReferentInnen zu Sektionssymposien einen Antrag auf Rückerstattung von Reise- und Hotelkosten sowie Entfall der Kongressgebühr stellen. Dieser Antrag (mit Erläuterung, weshalb diese Referenteneinladung bedeutsam ist) muss zumindest 3 Monate vor Kongressbeginn schriftlich im Büro der ÖGPP eingegangen sein. Die verbindliche Entscheidung, ob ausnahmsweise Reise- und Hotelkosten rückerstattet werden und ob die Kongressgebühr zu entrichten ist, wird den Antragstellern spätestens 2 Monate vor Kongressbeginn schriftlich mitgeteilt.

In folgenden Fällen können die Reiskosten **NICHT** erstattet werden:

Vortragende, Poster-Vortragende sowie Vorsitzende von Symposien erhalten generell Reise- und Hotelkosten nicht rückerstattet. Die Kongressgebühr ist von allen zu entrichten. Dies gilt auch für die Vorsitzenden und Vortragenden von Sektionssymposien.

Allgemeine Hinweise zur Reisekostenabrechnung

- Der Reisekostenabrechnung beizufügen sind (im Original):
 - Sämtliche Fahrscheine bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Bahntickets bei An-/Rückreise mit der Bahn
 - Hotelrechnungen, Taxiquittungen usw.
- Hotelkosten:
Kosten werden lt. Originalrechnung bzw. bis max. € 140,- pro Nacht übernommen

- Bahn:
Fahrtkosten werden in Höhe der 2. Klasse erstattet.
- PKW:
in Höhe von € 0,42 pro gefahrenem Kilometer (von Wohnort zu Veranstaltungsort und retour).
Mit dem geltend gemachten Kilometergeld sind alle anfallenden Fahrtkosten pauschal abgedeckt. (Beachten Sie bitte, dass neben dem Kilometergeld keine zusätzlichen "tatsächlichen" Kosten (wie z.B. Tankfüllung etc.) abgerechnet werden dürfen).
- Taxikosten:
Taxikosten werden ausschließlich bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. An-/Abreise mit Bahn) erstattet
- Flugkosten:
müssen im Voraus beantragt werden und bedürfen einer Genehmigung
- Rückerstattungsfrist:
Der Anspruch auf eine Reisekostenerstattung erlischt drei Monaten nach Beendigung der Jahrestagung

Bitte senden Sie Ihre Reisekostenabrechnung an folgenden Rechnungsempfänger:

Büro der ÖGPP
Molischasse 11, R01
A-1140 Wien